

## Kurzinformation

# Steuerentlastung für Gasmotorwärmepumpe

Stand 10/ 2015

# Inhaltsverzeichnis

1	Verschiedene Steuersätze für verschiedenen Brennstoffnutzung.....	3
1.1	Versteuerung von Erdgas beim Verbraucher .....	3
1.2	Nutzungsgrad min. 60 % zur Gewährung des verminderten Steuersatzes von 5,5 €/ MWh .....	3
1.3	Nutzungsgrad min. 70 % zur Gewährung der teilweisen Steuerentlastung von 4,42 €/ MWh ..	3
1.4	Nachversteuerung bei Unterschreitung von 60 % Nutzungsgrad .....	3
1.5	Kurzübersicht der Steuerbedingungen und -auflagen .....	4
2	Meldepflicht von Gasverbrauchern .....	4
3	Nachweis der Berechtigung auf den verminderten Steuersatz .....	4
3.1	Nutzungsgradberechnung über Heizstunden .....	5
3.2	Nutzungsgradberechnung über Wärmemengen und Gasverbrauch .....	5
3.3	Anlagen mit Motorwärmerückgewinnung .....	5
4	Auszug aus dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) .....	6

# 1 Verschiedene Steuersätze für verschiedenen Brennstoffnutzung

Der Gasversorger, egal ob Flüssig- oder Erdgaslieferant, versteuert den Brennstoff mit einer teilweisen Steuerentlastung, sprich für konventionelle Feuerstätten die den Brennstoff ausschließlich in Heizwärme umwandeln.

Jeder Gasverbraucher der zur Beheizung verwendet wird, erhält also von vorne herein den sog. verminderten Steuersatz. Das bedeutet letztlich nur, dass auf diesen Brennstoff nicht der hohe Steuersatz z. B. für den Antrieb von Fahrzeugen erhoben wird, sondern ein geringerer Steuersatz für die Erzeugung von Heizwärme.

## 1.1 Versteuerung von Erdgas beim Verbraucher

Erdgas wird mit einem Steuersatz von 13,9 €/ MWh belegt.

Bei Erdgas aus dem Gasversorgernetz geht man davon aus, dass es, analog zum Heizöl (welches chemisch dem normalen PKW-Diesel entspricht) ausschließlich zur Erzeugung von Heizwärme eingesetzt wird.

Daher wird Erdgas vom Erdgaslieferanten nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern pauschal mit dem verminderten Steuersatz von 5,5 €/ MWh belegt.

Die Gewährung des vorgenannten Steuersatzes ist an den sog. Nutzungsgrad des Gerätes gebunden, wobei Betrieb des Gerätes im Kühlbetrieb sich negativ auf den Nutzungsgrad auswirkt.

## 1.2 Nutzungsgrad min. 60 % zur Gewährung des verminderten Steuersatzes von 5,5 €/ MWh

Die Gewährung des verminderten Steuersatzes ist daran geknüpft, dass der Wärmeerzeuger dieses Gas zu mindestens 60 % und weniger als 70 % in Heizwärme umwandelt. Bei Einhaltung dieser Grenzen finden weder eine weitere Nachversteuerung, noch ein Steuererlass statt. Dies ist die einfachste Situation für den Anlagenbetreiber, bzw. den Steuerpflichtigen.

Hinweis: Der Gasverbrauch zur Kälteerzeugung fließt negativ in die Berechnung des Nutzungsgrades ein.

## 1.3 Nutzungsgrad min. 70 % zur Gewährung der teilweisen Steuerentlastung von 4,42 €/ MWh

Die Gewährung der Rückerstattung von gezahlter Energiesteuer (sprich: Es können 4,42 €/ MWh auf die pauschal geleistete Steuer von 5,5 €/ MWh gewährt werden) ist daran geknüpft, dass der Wärmeerzeuger dieses Gas zu mindestens 70 % in Heizwärme umwandelt. Bei Einhaltung dieser Grenzen kann, im Rahmen der jährlichen Steuererklärung diese Hocheffizienz nachgewiesen und mittels des zuvor genannten Entlastungssatzes von 4,42 €/ MWh eine teilweise Rückerstattung des bereits geleisteten Betrages von 5,5 €/ MWh erwirkt werden.

## 1.4 Nachversteuerung bei Unterschreitung von 60 % Nutzungsgrad

Sollte der berechnete Wärmeerzeuger die Vorgabe von 60 % Nutzungsgrad unterschreiten, wird bei der jährlichen Steuererklärung eine Nachversteuerung fällig. Diese beträgt dann 8,4 €/ MWh.

## 1.5 Kurzübersicht der Steuerbedingungen und -auflagen

I.	Für jede kWh Erdgas die man zur Beheizung bezieht, zahlt man pauschal eine Energiesteuer von 0,055 €/ kWh (entspricht 5,5 €/ MWh)
II.	Kann man, im Falle einer Gasmotorwärmepumpe, einen Erzeugung von mindestens 60 % und weniger als 70 % Heizwärme vom Gasverbrauch nachweisen (Berechnungsvorgang wird folgend behandelt), erfolgt keine weitere Versteuerung, da bereits die notwendige Steuer von 5,5 €/ MWh abgeführt wurde.
III.	Kann man, im Falle einer Gasmotorwärmepumpe, einen Erzeugung von mindestens 70 % Heizwärme vom Gasverbrauch nachweisen (Berechnungsvorgang wird folgend behandelt), kann man diese Energiesteuer gemäß § 53b teilweise zurückfordern. Der Entlastungssatz beträgt damit 4,42 €/ MWh.
IV.	Kann man nicht die mindestens fälligen 60 % Nutzungsgrad nachweisen, z. B. bei Anlagen die rein im Kühlbetrieb laufen, muss der Gasverbrauch mit der Differenz von (13,9 €/ MWh – 5,5 €/ MWh =) 8,4 €/ MWh nachversteuert werden. Dies geschieht im Rahmen der jährlichen Steuererklärung.

## 2 Meldepflicht von Gasverbrauchern

Jeder Gasverbraucher ist grundsätzlich beim Zoll anzumelden. Dies schließt jede Feuerstätte, jede Gasmotorwärmepumpe und jeden anderen Brennstoffverbraucher zur Wärmeerzeugung ein.

Die Meldung ist beim Zoll durchzuführen und schließt eine einmalige Erstanmeldung ein sowie die wiederkehrende Meldung der Verbrauchsdaten und, im Falle der Gasmotorwärmepumpe, auch des Nutzungsgrades. Dieser wird im weiteren Laufe behandelt und erläutert.

Die wiederkehrende Meldung ist stets bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres beim Zoll zu leisten. Dies geht mittels eines Online-Formulars auf der Homepage des zuständigen Zollamtes bequem von jedem PC aus.

## 3 Nachweis der Berechtigung auf den verminderten Steuersatz

Grundsätzlich gilt: Gasmotorwärmepumpen können teilweise gemäß § 53b steuerentlastet werden.

Die Anmeldung erfolgt einmalig per Onlineformular 1133, anschließend ist, vgl. Lohnsteuererklärung, jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Verbrauchsmeldung durchzuführen.

Grundlage für die Anerkennung des Anspruchs ist jedoch, dass bei jeder Steuererklärung für den Gasverbrauch der Gasmotorwärmepumpe auch eine Nutzungsgradbestimmung beigelegt wird. Der nachfolgende Abschnitt beschäftigt sich mit einem vom Zoll anerkannten Verfahren zur Ermittlung des Nutzungsgrades.

Im Gegensatz zu BHKW, die auch eine vollständige Steuerentlastung gemäß § 53a erhalten können, ist für Gasmotorwärmepumpen nach aktueller Rechtslage lediglich eine teilweise Steuerentlastung nach § 53b möglich. Eine vollständige Steuerentlastung wird ausschließlich auf Geräte gewährt, deren Hocheffizienz nachgewiesen werden kann. Die Hocheffizienzberechnung bezieht sich jedoch rein auf Geräte die auch Strom erzeugen! Es ist also nicht möglich nach einem vom Zoll anerkannten Verfahren die Hocheffizienz nachzuweisen.

### 3.1 Nutzungsgradberechnung über Heizstunden

Der jährlichen Meldung muss ebenfalls eine Jahresnutzungsgradberechnung beiliegen, die gemäß folgender Formel bestimmt werden soll:

$$\eta = \frac{P_{mech} + h_F \times P_{th}}{P_{Gas}}$$

Es bedeuten:

$\eta$	Nutzungsgrad
$P_{mech}$	Mechanische Wellenleistung des Verbrennungsmotors (Herstellerangabe) in kW bei Volllast im Heizfall
$P_{th}$	Thermische Leistung des Verbrennungsmotors (Herstellerangabe) in kW bei Volllast im Heizfall, bezogen auf den unteren Heizwert
$P_{Gas}$	Gasleistung (Verbrennungsmotor) des Gasklimagerätes (Herstellerangabe) in kW bei Volllast im Heizfall, bezogen auf den unteren Heizwert
$h_F$	Heizfaktor (Anteil Heizbetrieb an der Gesamtbetriebszeit), berechnet gemäß $h_F = \frac{\text{Heizstunden}}{\text{Gesamtbetriebsstunden}}$ , Heizstunden müssen über eigenen Zähler erfasst werden

**Es wird nur dann eine Entlastung gewährt, wenn der nachgewiesene Jahresnutzungsgrad min. 70 % beträgt.**

### 3.2 Nutzungsgradberechnung über Wärmemengen und Gasverbrauch

Alternativ, z. B. bei verbauten Wärmemengenzählern, bzw. bei Anlagen mit Wasser als Wärmeträgermedium, kann aus dem Gasverbrauch im Heizen und der erzeugten Heizwärmemenge ein Jahresnutzungsgrad berechnet werden:

$$\eta = \frac{\dot{Q}_{HZ}}{\dot{Q}_{Gas}}$$

Es bedeuten:

$\eta$	Nutzungsgrad
$Q_{HZ}$	Messtechnisch erfasste Heizwärmemenge (Wärmemengenzähler) der Gasmotorwärmepumpe
$Q_{Gas}$	Messtechnisch erfasster Gasverbrauch (Gaszähler) der Gasmotorwärmepumpe

**Es wird nur dann eine Entlastung gewährt, wenn der nachgewiesene Jahresnutzungsgrad min. 70 % beträgt.**

### 3.3 Anlagen mit Motorwärmerückgewinnung

Eine besondere Rolle kommt dabei Anlagen mit Motorwärmerückgewinnung (kurz WRG) zu. Diese Geräte gewinnen im Kühlbetrieb ganz, oder teilweise die Motorwärme zurück, sodass hier auch im Kühlbetrieb Heizwärme erzeugt wird.

Hierzu gibt es keine festgelegten Berechnungswege und daher muss in Verbindung mit dem Sachbearbeiter des zuständigen Zollamtes eine anerkannte Hilfsberechnung erfragt werden.

Vereinfachend kann man die vorige Berechnungsformel abändern, um die verbrauchte Gasmenge mit der erzeugten Heizwärmemenge in Verhältnis zu setzen.

## 4 Auszug aus dem Energiesteuergesetz (EnergieStG)

### **§ 53b Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme**

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

1. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR,

beträgt.

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR,
5. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat.

(7) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der dort genannte Nutzungsgrad nachweislich erreicht wurde.

(8) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.